



Abdruck

Hinweise zur Zulässigkeit der Veröffentlichung von Daten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Internetseiten der LMU

Anlage: Einwilligungserklärung

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Veröffentlichung von Daten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der LMU im Internet kommt es, sofern eine Einwilligung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nicht vorliegt, entscheidend darauf an, ob die Veröffentlichung der Daten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der in der Zuständigkeit der LMU liegenden Aufgaben erforderlich ist und in der Zweckbestimmung des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses liegt. Dies gilt insbesondere für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die Leitungsfunktionen und Funktionen mit "Außenwirkung" in der Verwaltung oder in der Wissenschaft wahrnehmen oder als direkte Ansprechpartner für Dritte fungieren (sollen), i.d.R. aber nicht für lediglich innere Dienste, wie z.B. Registratur, Pförtner, Botendienst, zentraler Schreibdienst u. ä. Eine Veröffentlichung der Daten dieses Personenkreises ist nur nach Erteilung einer entsprechenden Einwilligung zulässig.

Bezüglich des Lehrangebots der Hochschule besteht ein berechtigtes Informationsinteresse Dritter, z. B. sowohl der Studierenden der LMU als auch potentieller Studieninteressenten; die LMU muss über ihr Lehrangebot informieren. Auf Grund ihres Aufgabenbereichs müssen Lehrpersonen regelmäßig mit Dritten in Kontakt treten. Aus diesen Gründen kann für die mit Außenwirkung betrauten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie für die Personen mit übergeordnetem Verantwortungsbereich die Erforderlichkeit für folgende Daten als gegeben angesehen werden:

1. Name, Vorname, akademische Grade und Titel,
2. Funktionsbezeichnung,
3. Dienstliche Anschrift, einschließlich Raumnummer,
4. Dienstliche Telefon- und Faxnummer,
5. Dienstliche E-Mail-Adresse,
6. Aufgabenbereich, bei Lehrpersonen darüber hinaus Bezeichnung, Art, Zeit und Ort von Lehrveranstaltungen sowie Sprechzeiten.

Dabei sind folgende Einschränkungen zu machen:

Zu 4. und 5.: Besteht die Gefahr von Belästigungen oder von Beeinträchtigungen der Arbeitssituation oder wird dies z. B. von dem Mitarbeiter/ der Mitarbeiterin geltend gemacht, ist nur die Veröffentlichung zentraler Telefon- bzw. Faxnummern oder E-Mail-Adressen zulässig (z. B. Telefonzentrale, Sekretariat), sofern sichergestellt ist, dass Außenstehende ohne Schwierigkeiten mit der betreffenden Person in Kontakt treten können.

Zu 6.: Für Zwecke der Information über das an der Hochschule bestehende Angebot an Lehrveranstaltungen ist im Allgemeinen eine Recherche nach Themen bzw. Themengebieten, nicht jedoch eine gezielt auf eine Person bezogene Recherche notwendig. Da die Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken ist, ist eine Aufstellung der Vorlesungsdaten nach dem Namen der Lehrperson ohne Einwilligung des Betroffenen unzulässig. Insbesondere sind ohne Einwilligung des oder der Betroffenen entsprechende Suchfunktionen in Datenbank gestützten Informationssystemen zu unterbinden.

Die veröffentlichten Informationen müssen wegen der im Datenschutzrecht grundsätzlich geltenden Zweckbindung mit der jeweiligen dienstlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Insofern ist die Veröffentlichung von privaten Daten, z.B. Privatanschrift, private Telefonnummer oder private E-Mail-Adresse, oder solcher mit sensiblem Charakter i.S.v. Artikel 15 Absatz 7 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) - z.B. Herkunft - auf der Internetseite der LMU grundsätzlich unzulässig und auch nicht einwilligungsfähig.

Die Veröffentlichung von Fotos von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ist regelmäßig nicht für die ordnungsgemäße Erfüllung dienstlicher Aufgaben erforderlich und sollte aus Datenschutzgründen unterbleiben. Sofern die Veröffentlichung von Fotos gleichwohl vorgesehen wird, ist jedenfalls auch im Hinblick auf das Recht am eigenen Bild (§ 22 KUG) stets eine Einwilligung erforderlich. Es ist jeweils nur ein aktuelles Foto pro Person zu verwenden, das von dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin für den Zweck der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen ist. Das Foto sollte in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit den sonstigen dienstlichen Daten der betroffenen Person veröffentlicht und regelmäßig auf Aktualität geprüft werden und darf keinen (Urheber-)Rechten Dritter unterliegen.

Aufgrund der im Datenschutzrecht geltenden Transparenz sind die betroffenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen vor einer Veröffentlichung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Ihnen ist die Möglichkeit einzuräumen, berechtigte Gründe, die einer Veröffentlichung entgegenstehen können, geltend zu machen. Über die Berücksichtigung solcher Gründe hat die Dienststelle im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden.

Werden personenbezogene Daten aufgrund einer Einwilligung veröffentlicht, setzt dies voraus, dass der/die Einwilligende vorab hinreichend informiert wird und die Einwilligung freiwillig und schriftlich erfolgt. Die Einholung der Einwilligung hat so zu erfolgen, dass sich die betroffenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nicht einem Gruppendruck ausgesetzt fühlen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung widerrufen werden kann und sich ins Internet eingestellte Daten in der Regel problemlos auslesen, verknüpfen, kopieren und ggf. auch hierdurch nicht mehr löschen lassen und damit gewisse Risiken verbunden sein können (z.B. kommerzielle Nutzung oder unerwünschte Kontaktaufnahme durch Dritte).

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Internet bedarf nach einem Urteil des EuGH vom 06.11.2003, Rechtssache C-101/01, der datenschutzrechtlichen Freigabe gemäß Art. 26 BayDSG durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten. Dies gilt auch, wenn lediglich einmalig ein fest vorgegebener Datenbestand - als so genannte „starre HTML-Seite“ – ins Internet eingestellt wird. Die Freigabepflicht besteht allerdings dann nicht, wenn eine Homepage nur solche personenbezogenen Daten enthält, die der „Ersteller“ der Internetseite in Vollzug seiner teledienstrechtlichen Pflicht zur Anbieterkennzeichnung (Impressumpflicht) aufgenommen hat.

München, den 29.11.2010

gez.
Dr. Rolf Gemmeke

gez.
Dr. Marco Wehling